



Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

Die Deklaration bezieht sich ausschliesslich auf die „Nebentätigkeiten entsprechend der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. August 2004“ (www.unibas.ch > Dokumente > Rechtserlasse > Personal > Ordnungen).

1. Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Angehörigen der Universität Basel und zwar unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Anstellungsverhältnisses. Teilzeitbeschäftigte unterstehen dieser Ordnung nur, soweit Arbeitszeit und Infrastruktur der Universität Basel beansprucht werden. Aufgrund von möglichen Interessenskonflikten sind Mandate in Führungsgremien von Juristischen Personen unabhängig vom Beschäftigungsgrad zur Bewilligung zu beantragen (vgl. Ziffer 3) bzw. zu deklarieren.

2. Definition der Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten, insbesondere Leistungen, die von Angehörigen der Universität Basel im Wesentlichen persönlich und im eigenen Namen für Dritte erbracht werden. Dazu gehören insbesondere

- Einsitznahme in Aufsichts- oder Führungsgremien juristischer Personen (u.a. Verwaltungsratsmandate)
- Beratungsmandate und Expertentätigkeiten (Prüfungen, wissenschaftliche Beiräte, Erstellung von Expertisen bzw. Gutachten etc.)
- Tätigkeiten im Bereich der Lehre und Weiterbildung ausserhalb der Universität Basel
- Öffentliche Ämter
- Weitere Nebentätigkeiten wie Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich, in Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen, in Projekten zur Förderung des akademischen Nachwuchses, etc.

Da Nebentätigkeiten an eine Person gebunden sind, ist der Vertragspartner nicht die Universität Basel, sondern der/die Angehörige der Universität.

Keine Nebentätigkeiten sind insbesondere Fachveröffentlichungen (Lehrbücher, Dissertationen, Aufsätze u.a.), einzelne Vorträge im Rahmen des Fachgebiets sowie Mitarbeit in forschungspolitischen Gremien, auch wenn diese Tätigkeiten vom Leistungsempfänger finanziell honoriert werden. Diese Tätigkeiten müssen weder deklariert noch bewilligt werden.

3. Vorgängig bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten

- Verwaltungsratsmandate (Mandate in Aufsichts- und Führungsgremien Juristischer Personen)
- Nebentätigkeiten, sofern sie im Jahresdurchschnitt einzeln oder in der Summe **mehr als 20%** der jährlichen universitären Normalarbeitszeit (bei Vollanstellung einen Tag pro Kalenderwoche) beanspruchen
- Öffentliche Ämter (gemäss Personalordnung § 50)

Die unter dieser Ziffer erwähnten Nebentätigkeiten sind - unabhängig vom Beschäftigungsgrad - vorgängig dem Rektorat schriftlich zur Bewilligung zu beantragen. Im Antrag an das Rektorat ist stichhaltig darzulegen, dass keine Interessenkonflikte bestehen zwischen der Freiheit der Lehre und Forschung an der Universität Basel und dem Schutz der Interessen der Unternehmung, für welche die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Nebentätigkeit darf erst nach der Zustimmung des Rektorats ausgeübt werden.



Wegleitung für die Deklaration von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten, die 20% der Arbeitszeit überschreiten, haben eine Reduktion des Beschäftigungsgrades zur Folge.

Sämtliche übrige Nebentätigkeiten müssen zwar nicht bewilligt, jedoch im Rahmen der jährlichen Erhebung deklariert werden (vgl. Ziffer 5).

4. Nutzung von Personal und Infrastruktur

Nebentätigkeiten werden in eigenem Namen und persönlich erbracht. Falls für die Nebentätigkeit - neben der eigenen Person und dem eigenen Büroarbeitsplatz - weiteres Personal der Universität Basel oder universitäre Infrastruktur benutzt wird, ist diese angemessen, d.h. zumindest kostendeckend der Universität abzugelten. Diese Abgeltung ist vorab mit dem Ressort Finanzen und Controlling zu prüfen und festzulegen.

Als universitäre Infrastruktur gilt:

- Soft- und Hardware, Kopierer, Drucker, Bürogeräte
- Forschungsapparate und -einrichtungen
- Materialien
- Interne und externe Dienstleistungen
- universitäre Räume
- weitere Kosten, die für die Universität infolge der Nebentätigkeiten entstehen

5. Deklaration von Nebentätigkeiten

Die Verwaltungsdirektion führt eine jährliche Erhebung mittels dem Formular „Selbstdeklaration von Nebentätigkeiten“ durch. Das Formular finden Sie auch unter www.unibas.ch > Dokumente > Für Mitarbeitende > Personal > Formulare für Mitarbeitende. Sämtliche Personen, die von der Verwaltungsdirektion zur Deklaration aufgefordert werden, sind verpflichtet, das Formular rechtzeitig einzureichen, auch wenn Sie keine Nebentätigkeiten zu deklarieren haben.

Bitte das Formular ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben, einscannen und per Mail zurücksenden an nebentaetigkeit@unibas.ch. Elektronische Unterschriften werden nicht akzeptiert.

6. Offenlegung der Interessenbindung

Aus Gründen der Transparenz wird die Universität Basel öffentliche Ämter und Mandate in Aufsichts- und Führungsgremien von juristischen Personen (z.B. Verwaltungsratsmandate, Einsitz in Stiftungsräten) veröffentlichen. Dies erfolgt auf Basis des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt. Sollten zwingende private Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen, so ist dies im Formular anzukreuzen und im Sinne eines Antrags stichhaltig zu begründen.

7. Rückfragen

Für Fragen im Zusammenhang mit der Deklaration und Bewilligung von Nebentätigkeiten steht Ihnen Herr Rolf Lepingle gerne zur Verfügung (rolf.lepingle@unibas.ch oder +41 61 207 30 45).